

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
in der Mathematik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. September 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 01. Juni 2011 (AB UBT 2011/018), geändert durch Satzung vom 20. August 2012 (AB UBT 2012/050), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Passus „Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit und sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein; abweichende Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Lehrveranstaltung hoch-

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

schulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zwischen Prüfer und Kandidat einvernehmlich individuell vereinbarte Prüfungstermine sind jederzeit möglich.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „der Lehrveranstaltung“ durch den Passus „des Semesters“ ersetzt.
- 4. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:  
„der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.“
- 5. In § 10 Satz 2 wird der Passus „eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren“ ersetzt durch den Passus „gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich“.
- 6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 11**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- 7. In § 13 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.
- 8. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>2</sup>War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
9. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Termin“ der Passus „durch schriftliche Erklärung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird der Passus „ohne triftige Gründe“ ersetzt durch den Passus „aus von ihm zu vertretenden Gründen“.
10. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
11. § 18 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

## § 2

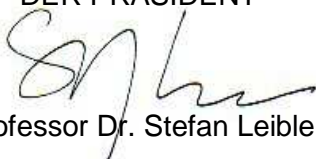
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. September 2014, Az. A 3300 - I/1a.

Bayreuth, 10. September 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. September 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. September 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. September 2014.